

# Verordnung der Gemeinde Birgitz

## Kurzparkzone Liftparkplatz

Gemäß § 25 Abs. 1 StVO 1960 in Verbindung mit § 94d StVO 1960 BGBl 159/1960 in der Fassung BGBl I Nr. 30/2018, verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.06.2018, wie folgt:

### § 1

Laut beiliegender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden planlichen Darstellung, wird auf den Parkplätzen östlich vom Liftstüberl, auf Grundstück 863, KG Birgitz, eine gebührenfreie Kurzparkzone (Parkdauer maximal 12 Stunden) in der Zeit von Montag bis Sonntag von 0.00 bis 24.00 Uhr, verfügt.

### § 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftszeichen an folgendem Ort:

An der Straßenbeleuchtung bei der Einfahrt zu den östlich gelegenen Parkplätzen auf Grundstück Nr. 863, KG Birgitz, „Kurzparkzone“ gemäß § 52 Z 13d StVO 1960, mit der Zusatztafel „Parkdauer 12 Stunden, Mo- So 0.00- 24.00 Uhr“ gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Haid

Angeschlagen am: 13. JUNI 2018

Abgenommen am: